

SCHULKINDBETREUUNG 2026!?!

Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ist Zusammenwirken auf allen Ebenen gefragt

Der per Bundesgesetz geregelte Rechtsanspruch auf Betreuung für Grundschul Kinder tritt am 1. August 2026 in Kraft. Allerdings sind rund eineinhalb Jahre vor dem Start noch entscheidende Fragen der Umsetzung offen. Warum hier auf allen Ebenen im kommenden Jahr ein gemeinsamer Schwerpunkt gesetzt werden muss, erläutern Geschäftsführerin Dr. Alexa Glawogger-Feucht und Fachreferentin Tanja Buchmann.

Positiv ist, dass nicht bei null begonnen werden muss. Aktuell haben immerhin knapp 60 Prozent der Schulkinder einen Betreuungsplatz. Dennoch: Der Bedarf ist aktuell nicht ausreichend (s. Prognos-Studie). Auch wenn Angebote für Schulkinder in den vergangenen Jahren stiegen, geht es um rund 130.000 neue Plätze. Dazu gab die Bayerische Staatsregierung ein Ganztagsversprechen ab.

IM RAHMEN DER UMSETZUNG SIND ZAHLREICHE FRAGEN OFFEN:

1) Zentral ist, wie mit den im Bundesgesetz vorgegebenen 20 Schließtagen im Bereich der Grundschulkindebetreuung umgegangen wird. BayKiBiG-geförderte Einrichtungen haben laut Gesetz die Möglichkeit von bis zu 30 Schließtagen pro Jahr. Diese zehn Tage gilt es zu gestalten. Allerdings sind zersplitterte wechselnde Ferienangebote mit unterschiedlichen Inhalten und Personen in unseren Augen weder altersentsprechend noch familienfreundlich. Ein Flickenteppich über ganz Bayern ist zu erwarten.

2) Mit Blick auf Ausgewogenheit verdient auch folgende Frage angemessene Beachtung: Wie wird ab 2026 mit Bestandskindern umgegangen? Bedeutet Rechts-

anspruch, dass Kinder, die jetzt bereits einen Betreuungsplatz haben und dann in die dritten Klasse kommen, ihren Platz an die Kinder, die zum 1. August 2026 in die 1. Klasse kommen, verlieren?

3) Ein Hemmnis im Ausbau bedeutet die zu enge Fertigstellungsfrist des Bundes-Förderprogramms, die bis 31. Dezember 2027 läuft. Wer soll das schaffen? Eine vollständige bauliche Fertigstellung und Übergabe an den Nutzer sind in dieser Zeit definitiv nicht möglich.

5) Bedeutende Schranken für Träger sind auch ein zu enger Finanzierungsrahmen und Personalmangel.

6) Weiterhin müssen fachliche Fragen dringend angegangen werden: Wie kann bei unterschiedlichen Qualifikationsniveaus Inklusion konsequent umgesetzt werden? Wie erhält Kinderschutz seine Beachtung auf gleichem Niveau und wie treiben wir die Entwicklung der Pädagogik für Grundschul Kinder voran?

Im katholischen Bereich haben Horte und Kindertageseinrichtungen, die Schulkinder betreuen (Art. 2 BayKiBiG), eine lange Tradition, sind sie doch die Einrichtungen, die im Sinne eines ganzheitlichen, partizipativen Bildungs- und Erziehungsangebots verlässliche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern umsetzen!

